

Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg für die Kooperation von all-gemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereinen

Mit dem Rahmenkonzept „Bildung und Betreuung an Wolfsburger Ganztagsgrundschulen“ leistet die Stadt Wolfsburg einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung eines ganzheitlichen und umfassenden künftigen Wolfsburger Bildungsangebotes von der frühkindlichen Bildung bis zur Aus- und Weiterbildung. Ein wichtiger Bestandteil der Konzeption ist die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen.

Durch die Einbindung von Bewegungs- und Sportangeboten der Wolfsburger Sportvereine soll die sportbezogene Bildung verstärkt und ein lebenslanges Sporttreiben der jungen Generation gefördert werden. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen Schul- und Vereinssport sollen vergrößert und eine Bindung an den Vereinssport erreicht werden.

1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den all-gemeinbildenden Ganztagschulen und den Mitgliedsvereinen des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und des Stadtsportbundes Wolfsburg (SSB) (im Folgenden als Kooperationspartner bezeichnet), insbesondere für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Ziel der Zusammenarbeit ist es, ein sportbezogenes Angebot zu etablieren und einen subjektbezogenen Zugang zum organisierten Sport zu schaffen.
- 1.2. Grundlage dieser Richtlinien und der Zusammenarbeit der Kooperationspartner vor Ort ist die in 2004 zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Kultusministerium geschlossene Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an Ganztagschulen und der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 5.5.2004 – 201/104 – 81 005 / 03 211/27 – VORIS 22410.
- 1.3. Angebote gemeinnütziger im LSB Niedersachsen und im SSB Wolfsburg organisierter Sportvereine haben bei der Durchführung der sportbezogenen Angebote Vorrang vor Angeboten weiterer gemeinnütziger Organisationen und kommerzieller Anbieter.
- 1.4. Das Angebot eines Sportvereins soll am Anfang des Schulhalbjahres beginnen und gilt i. d. R. für dessen Dauer.
- 1.5. Die Durchführung der sportbezogenen Angebote wird von qualifizierten Anleitern (Inhaber einer gültigen Übungsleiter-, Fachübungsleiter oder Trainer- bzw. Trainerin-Lizenz des Deutschen Olympische Sport Bundes, mindestens Lizenzstufe 1) wahrgenommen.
Der Kooperationspartner Schule ist dafür verantwortlich, von jeder eingesetzten Person ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a Abs. 1 BZRG (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister) vor Aufnahme der Tätigkeit abzufordern und schuljährlich zu erneuern.



- 1.6. Die ergänzenden Angebote werden regelmäßig (Schulwochenrhythmus) und i. d. R. für die Dauer eines Schulhalbjahres verlässlich durchgeführt. Der Verein sorgt beim Einsatz seines Personals für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden vom Verein der jeweiligen Ganztagschule mitgeteilt.
- 1.7. Die allgemeinbildenden Ganztagschulen entlohnen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Verein für die vereinbarten Angebote. Der Verein übernimmt die Verantwortung für die Vergütung seiner Anleiter. Die Form und Höhe der Vergütung wird zwischen den Kooperationspartnern im Kooperationsvertrag geregelt.
- 1.8. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler, für ein Schulhalbjahr am Kooperationsangebot teilzunehmen. Die Anwesenheit wird überprüft und ein Nichterscheinen der Schule gemeldet. Die von den Schüler/innen gewählten ergänzenden Angebote unterliegen keiner Leistungsbeurteilung.
- 1.9. Für die Teilnahme an ergänzenden Angeboten besteht für die Schüler/innen Unfallversicherungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband. Der Verein meldet Unfälle unverzüglich der Schulleitung.
- 1.10. Die Teilnahme an sportbezogenen ergänzenden Angeboten ist grundsätzlich gleichwertig zur Teilnahme an anderen ergänzenden Angeboten. Die organisatorische Verantwortung und inhaltliche Ausrichtung obliegt nach Vereinbarung mit der Schule dem Verein. Die Schulleitung kann Angebote der Sportvereine jederzeit besuchen und begutachten.
- 1.11. Die allgemeinbildende Ganztagschule stellt in Absprache mit der Verwaltung die zur Erbringung des Angebots notwendigen Sportstätten entgeltfrei zur Verfügung. Es können auch andere Räumlichkeiten genutzt werden, wenn sie für Schüler/innen fußläufig erreichbar sind oder der Transport der Schülerinnen und Schüler durch die Kooperationspartner gesichert wird.
Die Kooperationspartner regeln in der Kooperationsvereinbarung, wer die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung stellt.
- 1.12. Die Kooperationspartner haben die Möglichkeit an den die vereinbarten Angebote betreffenden Konferenzen bzw. Besprechungen teilzunehmen.

2. Zusatzvereinbarung über eine freiwillige Vereinsmitgliedschaft

- 2.1. Die Kooperationspartner können vereinbaren, dass den teilnehmenden Schüler/innen die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft im kooperierenden Sportverein angeboten wird.
- 2.2. Wird die Schülerin/der Schüler Mitglied im kooperierenden Verein, kann das erste halbe Jahr für sie/ihn beitragsfrei sein, sofern sie/er nicht bereits Mitglied im Verein ist.
- 2.3. Durch die Mitgliedschaft erhält die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit, an allen für Schüler/innen der Altersgruppe frei zugänglichen Vereinsangeboten teilzunehmen. Für diese zusätzlichen Vereinsangebote muss die Schülerin/der Schüler über den Verein versichert werden.



WOLFSBURG

- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des Schulhalbjahres, sofern sie nicht verlängert wird. Um an den über das Ganztagsangebot hinaus gehenden Vereinsangeboten weiterhin teilnehmen zu können, ist die erforderliche Vereinsmitgliedschaft durch die Schülerin/den Schüler selbst zu finanzieren.
- 2.5. Der kooperierende Verein teilt der Schule mit, welche Vereinsangebote für die angemeldeten Schüler/innen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft frei zugänglich sind und welche davon als ergänzende Angebote im Rahmen der Ganztagschule durchgeführt werden.
- 2.6. Die Teilnahme an den darüber hinaus gehenden frei zugänglichen Vereinsangeboten ist ohne Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Belegungskoordination

- 3.1. Die Stadt Wolfsburg und hier der Geschäftsbereich Sport übernimmt die Koordination hinsichtlich der Sportstättenbelegung. Der Bedarf und die Belegungswünsche sind von den Schulen mit dem Geschäftsbereich Sport unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten abzustimmen. Die Belegungswünsche sind von den Schulen halbjährlich auf Anfrage dem Geschäftsbereich Sport im Rahmen der Abfragung für die Sommer- und Winterbelegung neu zu melden.
- 3.2. Der Geschäftsbereich Sport berät und unterstützt die Schulen und die Vereine bei der Suche und Vereinbarung möglicher Kooperationsangebote.

4. Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen u. Ganztagschulen

4.1. Allgemeine Regelungen

- 4.1.1. Sportbezogene Vereinsangebote an Ganztagschulen können, sofern Sie im Rahmen einer Kooperation zwischen Ganztagschule und Sportverein stattfinden, durch Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel gefördert werden.
- 4.1.2. Bei der Förderung eines sportbezogenen Vereinsangebotes an Ganztagschulen im Rahmen einer Kooperation sind für den Zuschussnehmer und -geber folgende rechtliche Grundlagen verbindlich:
 - Richtlinien der Stadt Wolfsburg für die Förderung des Sports in der jeweils geltenden Fassung.
 - Die Vorgaben dieser Rahmenrichtlinien.
 - Kooperationsvertrag in der jeweils geltenden Fassung.
 - Antragsvordruck in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.1.3. Gefördert werden ausschließlich Kooperationen von gemeinnützigen im LSB Niedersachsen und SSB Wolfsburg organisierten Wolfsburger Sportvereinen mit Wolfsburger allgemeinbildenden Ganztagschulen (Klasse 1 – 13).



WOLFSBURG

- 4.1.4 Das geförderte sportbezogene Vereinsangebot an Ganztagschulen ist für die Schüler/innen kostenlos.
- 4.1.5. Die Teilnehmerzahl soll in der Regel mindestens 8 Schüler/innen betragen.
- 4.1.6. Wird eine Förderung beantragt, ist die verlässliche Durchführung und die Teilnehmerzahl in Form einer Anwesenheitsliste mit Datum und Namen der Schüler/innen schriftlich nachzuweisen und durch den/die Übungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Kooperationsvertrag ist vorzulegen.
- 4.1.7. Die geförderte Kooperation soll bestehende Vereinsangebote nicht verdrängen.
- 4.1.8. Ein Zuschuss nach Ziffer 4.2. bis 4.6. wird ergänzend gewährt und nachrangig ausbezahlt. Zuschussmittel Dritter, die dem Sportverein oder der Ganztagschule für die bezuschusste Maßnahme zur Verfügung stehen, müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

4.2. Zuschuss für Qualifizierungsmaßnahmen

- 4.2.1. Eine Teilnahme von Übungsleiter/innen an konkret für den Sport im Ganztage angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Qualifizierungsprogramm „Bewegung, Spiel und Sport an Ganztagschulen“) des LandesSportBund Niedersachsen e. V., den angeschlossenen Fachverbänden und anderer Landessportbünde, kann inklusive der darin ggf. enthaltenen Verpflegungs- und Unterkunftskosten bezuschusst werden.
- 4.2.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 % der tatsächlich bezahlten und nachgewiesenen Fortbildungskosten.
- 4.2.3. Fahrtkosten können in Höhe von 0,10 € pro Kilometer Wegstrecke erstattet werden. Als Wegstrecke gilt der kürzeste Weg zwischen Wohn- und Fortbildungsort. Bei Fahrgemeinschaften gilt als kürzeste Wegstrecke die direkte Verbindung zwischen den einzelnen Wohnorten und der Fortbildungsstätte.
- 4.2.4. Der Zuschusshöchstbetrag für Fortbildungs- und Fahrtkosten beträgt 300,-- € pro Qualifizierungsmaßnahme.
- 4.2.5. Eine Teilnahmebestätigung ist nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen. Der Zuschuss wird erst mit Vorlage der Teilnahmebestätigung ausbezahlt.

4.3. Fahrtkostenzuschuss für Kooperationen

- 4.3.1. Es kann ein Fahrtkostenzuschuss für den gemeinschaftlichen Transport der Schüler/innen gewährt werden, wenn die Sportstätte, an der das Kooperationsangebot stattfindet, fußläufig nicht bzw. nicht in einem angemessenen Zeitraum zu erreichen ist und das kooperative Sportangebot ansonsten nicht stattfinden kann.
- 4.3.2. Der Zuschuss beträgt 100 % der nachgewiesenen und tatsächlich bezahlten Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt.
- 4.3.3. Der Zuschusshöchstbetrag für Fahrtkosten beträgt im Schulhalbjahr pro Kooperation 300,-- €.



- 4.3.4. Es ist grundsätzlich das günstigste Verkehrsmittel und die kürzeste Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) zu wählen. Fahrten von Einzelpersonen werden nicht bezuschusst.
- 4.3.5. Der Zuschuss wird für ein Schulhalbjahr gewährt und am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres nach Vorlage der Nachweise ausgezahlt.

4.4. Zuschuss für Freiwilligendienst im Sport

- 4.4.1. Die Einrichtung einer Stelle im Freiwilligendienst im Sport (FWD Sport) kann mit max. 75 % der nachgewiesenen und bezahlten Personalkosten bezuschusst werden.
- 4.4.2. Im Jahr der Antragsstellung muss die Stelle eingerichtet werden.
- 4.4.3. Pro Verein kann max. eine Stelle zeitgleich bezuschusst werden.
- 4.4.4. Mehrere Vereine können sich eine Stelle teilen.
Der Zuschuss wird dann als Gesamtbetrag an einen Verein ausgezahlt.
Dieser ist vor Beginn der Maßnahme zu benennen und steht für den Zeitraum der Maßnahme als organisatorischer Ansprechpartner zur Verfügung. Die interne Verrechnung des Zuschusses untereinander obliegt den Vereinen.
- 4.4.5. Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, in welchem Umfang der FWD'ler im Beschäftigungsjahr mit der Vor-/Nachbereitung und Durchführung sportbezogener Vereinsangebote an Schulen eingesetzt war:

51% bis 75% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit

= Zuschuss i. H. v. 75 % der Personalkosten

26% bis 50% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit

= Zuschuss i. H. v. 50 % der Personalkosten

10% bis 25% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit

= Zuschuss i. H. v. 25 % der Personalkosten.

Weniger als 10 % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit sind nicht zuschussfähig.

- 4.4.6. Der Stundenumfang ist im Vorfeld durch einen Dienstplan zu belegen und am Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch den Verein schriftlich zu bestätigen.
- 4.4.7. Der Zuschuss wird für maximal ein Jahr gewährt und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt.
- 4.4.8. Der FWD'ler hat eine Qualifizierung gemäß Punkt 1.5. dieser Rahmenrichtlinien, welche im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses zu erwerben und nachzuweisen ist.



WOLFSBURG

4.5. Zuschuss für die administrative Betreuung von Kooperationen

4.5.1. Die Neueinrichtung einer Verwaltungsstelle auf 450,-- € Basis, ab dem 01.01.2013, für die administrative Betreuung von Kooperationen kann i. H. v. von 50 % der nachgewiesenen sowie bezahlten Personalkosten, maximal 225,-- € im Monat, und für einen Zeitraum von 2 Jahren bezuschusst werden.

Die administrative Betreuung von Kooperationen sollte insbesondere umfassen:

- Abwicklung der vertraglichen Angelegenheiten und des Abrechnungsverfahrens.
- Koordinierung der vereinsinternen Kooperationen.
- Ansprechpartner für die Übungsleiter/innen bei Fragen zur Kooperation und Qualifizierungsmaßnahmen.

4.5.2. Im Jahr der Antragsstellung muss die Stelle eingerichtet werden.

4.5.3. Pro Verein kann max. eine Stelle zeitgleich bezuschusst werden.

4.5.4. Mehrere Vereine können sich eine Stelle teilen.

Der Zuschuss wird dann als Gesamtbetrag an einen Verein ausgezahlt. Dieser ist vor Beginn der Maßnahme zu benennen und steht für den Zeitraum der Maßnahme als organisatorischer Ansprechpartner zur Verfügung. Die interne Verrechnung des Zuschusses untereinander obliegt den Vereinen.

4.5.5. Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, in welchem Umfang Kooperationen vom Verein / von den Vereinen an Schulen umgesetzt werden:

Mehr als 15 Kooperationen an Schulen
= Zuschuss i. H. v. 50 % der Personalkosten
10 bis 14 Kooperationen an Schulen
= Zuschuss i. H. v. 35 % der Personalkosten
5 bis 9 Kooperationen an Schulen
= Zuschuss i. H. v. 20 % der Personalkosten.

4.5.6. Teilen sich mehrere Vereine eine Stelle werden die Kooperationen dieser Vereine an Schulen zusammen gezählt.

4.5.7. Der Stundenumfang ist im Vorfeld durch einen Dienstplan zu belegen und nach Durchführung der Angebote durch den Verein schriftlich zu bestätigen. Ein Arbeitsvertrag mit den unter Pkt. 4.5.1. genannten Tätigkeitsschwerpunkten ist vorzulegen.

4.5.8. Der Zuschuss wird anteilig zum Ende eines Kalenderjahres ausgezahlt.

4.6. pauschalierter Zuschuss für Kooperationen

4.6.1. Kumulativ zu den individuellen Zuschüssen gemäß Ziffer 4.2. bis 4.5. kann ein pauschalierter Zuschuss für jede Kooperation gezahlt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1. erfüllt.

4.6.2. Ein Zuschuss wird für ein Schulhalbjahr gewährt und am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1. nachgewiesen sind.



4.6.3. Der pauschalisierte Zuschuss beträgt für die ersten 3 Kooperation jeweils 300,-- € und für jede weitere Kooperation 100,-- € pro Schulhalbjahr.

4.6.4. Pro Schulhalbjahr werden max. 15 Kooperationen bezuschusst.

4.7. Antragsstellung, Führung von Nachweisen, Auszahlung des Zuschusses

4.7.1. Der Antrag auf Zuschuss für eine Kooperation nach diesen Richtlinien ist schriftlich gemäß aktuellem Antragsvordruck bei der Koordinierungsstelle „Sport und Ganzttag“ im Geschäftsbereich Sport zu stellen. Antragsvordrucke stellt der Geschäftsbereich Sport zur Verfügung.

4.7.2. Der Antrag muss mit sämtlichen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zum Ende des Schulhalbjahres in dem die Kooperation stattfindet bei der Koordinierungsstelle „Sport und Ganzttag“ im Geschäftsbereich Sport gestellt werden.
Es besteht kein Anspruch darauf, dass vor Beginn der Maßnahme eine Förderaussage getroffen wird.

4.7.3. Die Auszahlung eines Zuschusses kann unabhängig zu dem in den Förderrichtlinien genannten Zeitpunkt erst dann erfolgen, wenn sämtliche angeforderten Nachweise in prüffähiger Form vorliegen und vom Geschäftsbereich Sport abschließend geprüft worden sind.

4.7.4. Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige im LSB Niedersachsen und SSB Wolfsburg organisierte Wolfsburger Sportvereine.

5. Anwendungsbereich dieser Richtlinien

5.1. Diese Rahmenrichtlinien gelten für Kooperationen zwischen allgemeinbildenden Ganztagschulen und Wolfsburger Sportvereinen.

5.2. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und lösen die Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg für die Kooperation von allgemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereinen in der Fassung vom 27.11.2012 ab.

Oberbürgermeister



WOLFSBURG